



Fachhochschule Potsdam
University of
Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 339

Potsdam, 18.12.2018

**Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre
an der Fachhochschule Potsdam**

Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam

Die Evaluation von Studium und Lehre wird in § 27 Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.19) als verbindlich für die Hochschulen des Landes festgeschrieben. Nach § 27, Abs. 2, Satz 5 regeln die Hochschulen das Evaluationsverfahren durch Satzung. Die vorliegende Satzung der Fachhochschule Potsdam regelt:

- den Geltungsbereich,
- Ziel und Zweck der Evaluation,
- den Schutz personenbezogener Daten bei der Evaluation,
- die Arten der Evaluation sowie Form, Umfang und Zuständigkeiten,
- die Überprüfung des Verfahrens und
- das Inkrafttreten der Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle von den Fachbereichen der Fachhochschule Potsdam verantworteten Studiengänge.

§ 2 Ziel und Zweck der Evaluation

Die Evaluation fördert die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam.

- (1) Sie dient der Überprüfung und Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität, der Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungsverfahren sowie der internen und externen Rechenschaftslegung. Ihr Ziel ist es, die Qualität von Studium und Lehre sowie den darauf bezogenen Dienstleistungen kontinuierlich zu verbessern und alle Hochschulmitglieder an einem offenen und konstruktiven Diskurs über die Qualitätsentwicklungsmöglichkeiten zu beteiligen.
- (2) Die Evaluation setzt kontextspezifisch verschiedene, die unterschiedlichen Fachkulturen und Informationsbedürfnisse berücksichtigende Verfahren und Methoden ein und orientiert sich dabei an den Prinzipien der Zweckdienlichkeit, Effizienz und Transparenz
- (3) Die Evaluationsergebnisse sollen Eingang in die Entwicklungsplanung der Hochschule finden. Sie können in Zielvereinbarungen zwischen der Leitung und den jeweiligen Organisationseinheiten mit einfließen.
- (4) Auf ein angemessenes Verhältnis zwischen den Rechenschaftspflichten einerseits und dem Erfordernis des Schutzes personenbezogener Daten und Informationen andererseits wird bei allen Evaluationsverfahren geachtet.

§ 3 Schutz personenbezogener Daten bei der Evaluation

- (1) Der Schutz personenbezogener Daten wird gemäß den Regelungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Brandenburger Datenschutzgesetz (BbgDSG) gewährleistet.
- (2) Zu den Evaluationsarten werden gemäß Art. 24 DS-GVO Verarbeitungsdokumentationen erstellt, die die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen dieser Evaluationsarten beschreiben.
- (3) Die an einer Evaluation Beteiligten werden gemäß Art. 13 und Art. 14 DS-GVO über die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten und über ihre Rechte informiert.

§ 4 Arten der Evaluation

- (1) Die Evaluation von Studium und Lehre wird als Dreisäulenmodell implementiert:
 - a) Evaluation der Studienbedingungen
 - b) Lehrveranstaltungsevaluation
 - c) Befragung der Absolventinnen und Absolventen.
- (2) Des Weiteren können Befragungen von Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden. Dabei sind § 2 und § 3 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 5 Evaluation der Studienbedingungen

- (1) Die Evaluation der Studienbedingungen wird pro Studiengang durchgeführt. Es wird mindestens eine Evaluation der Studienbedingungen pro Kohorte (Studierende eines Immatrikulationsjahrgangs) ausgeführt. Die Festlegung der zu befragenden Studierenden erfolgt durch die Fachbereiche im Einvernehmen mit den Studiengängen und wird der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre jeweils jährlich auf Anfrage mitgeteilt.
- (2) Es können auch hochschulweite Lehrenden-befragungen durchgeführt werden.
- (3) Grundlage der Evaluation der Studienbedingungen ist ein fachbereichsübergreifender Fragebogen. Er wird den Fachbereichen / Studiengängen als Online-Fragebogen oder als Print-Version von der Kommission für Studium und Lehre zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Fachbereiche sind verantwortlich für die Bekanntmachung der Evaluation und ggf. für die Verbreitung der Fragebögen an die Studierenden. Die Hochschulleitung ist verantwortlich für das Instrumentarium zur Umsetzung (Software und / oder personelle Ressource).
- (5) Die Evaluation wird im Fachbereich inhaltlich unter den Lehrenden mit den Studierenden ausgewertet, ebenso wie in den lehrunterstützenden Einrichtungen und in der Hochschulleitung. Lehrunterstützende Bereiche sind insbesondere: Studien- und Prüfungs-Service, Bibliothek, International Office sowie Einrichtungen des Studentenwerks.
- (6) Die Ergebnisse der Auswertung zwischen Lehrenden und Studierenden werden von der Dekanin / vom Dekan spätestens im auf die Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse folgenden Semester in Form einer Stellungnahme an die Präsidentin / den Präsidenten berichtet. Die lehrunterstützenden Einrichtungen berichten in einer Stellungnahme direkt an das Präsidialkollegium. Diese Stellungnahmen bilden die Grundlage für eine weitergehende Erörterung im Präsidialkollegium, im Senat und in der Ständigen Kommission für Studium und Lehre.

§ 6 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen / Module findet regelmäßig in jedem Semester statt. Dabei können auch Lehrende befragt werden.
- (2) Das in dem jeweiligen Fachbereich angewandte Verfahren der lehrveranstaltungsbezogenen Evaluation wird in Verantwortung der Dekanin / des Dekans unter Mitwirkung der Studierenden entwickelt. Nach Abstimmung mit der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre wird das Verfahren in einer Satzung festgehalten, die durch den jeweiligen Fachbereichsrat verabschiedet wird. Es sind Evaluationen mit Fragebögen (z.B. Online-Befragung, Print-Version) oder auch in Gesprächsform möglich. Letzteres wird in Form eines Protokolls dokumentiert.
- (3) Die Organisation und Durchführung der lehrveranstaltungsbezogenen Evaluation liegt in der Verantwortung der Fachbereiche.

- (4) Über die Form der Auswertung der Evaluationen einzelner Lehrveranstaltungen entscheidet der einzelne Fachbereich. Der Umgang mit den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluationen und die Kommunikation derselben an die Studierenden werden in der Satzung des jeweiligen Fachbereichs geregelt. Über das Verfahren und die Ergebnisse der Auswertung berichtet die Dekanin / der Dekan in ihrem / seinem Lehrbericht (gemäß § 73 Abs. 4 BbgHG).
- (5) Für befristet berufene Professorinnen und Professoren gelten ggf. hiervon abweichend die Regelungen der Berufungssatzung der Fachhochschule Potsdam.

§ 7 Befragung der Absolventinnen und Absolventen

- (1) Die Befragung der Absolventinnen und Absolventen findet mindestens alle fünf Jahre statt. Sie umfasst Fragen zum Studium, zum Übergang Hochschule - Beruf und zum beruflichen Einstieg. Alles Weitere wird in der Satzung des jeweiligen Fachbereichs geregelt.
- (2) Grundlage für die Evaluation der Absolventinnen und Absolventen ist ein Fragebogen mit einem fachbereichsübergreifenden und einem fachbereichsbezogenen / studiengangsbezogenen Teil. Der fachbereichsübergreifende Teil wird den Fachbereichen / Studiengängen als Online-Fragebogen oder als Print-Version von der Ständigen Kommission für Studium und Lehre zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Organisation und Durchführung der Befragung der Absolventinnen und Absolventen liegt in der Verantwortung der Fachbereiche. Die Hochschulleitung ist verantwortlich für das Instrumentarium zur Umsetzung (Software).
- (4) Die Evaluation wird im Fachbereichsrat im Zusammenwirken mit den Studiengängen inhaltlich ausgewertet. Alles Weitere wird in der Satzung des jeweiligen Fachbereichs geregelt. Über das Verfahren und die Ergebnisse der Auswertung berichtet die Dekanin / der Dekan in ihrem / seinem Lehrbericht (gemäß § 73 Abs. 4 BbgHG).

§ 8 Überprüfung des Verfahrens

Die Regelungen der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre werden alle sechs Jahre einer Überprüfung unterzogen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung zur Lehrevaluation an der Fachhochschule Potsdam, ABK Nr. 108 vom 15.05.2006, außer Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 14.12.2018